

Schweizerische Gesellschaft für Neurorehabilitation

Zweck und Ziele

- **Fachliche Anerkennung und fachliche Abstützung durch die Neurologie**
- **Untermauerung der gesundheitspolitischen Bedeutung der Neurorehabilitation durch eine eigene Fachgesellschaft**
- **Erarbeitung von Qualitätskriterien für die Neurorehabilitation in enger Kooperation mit bestehenden Fachgesellschaften und Arbeitsgemeinschaften**

Schweizerische Gesellschaft für Neurorehabilitation

Societe Suisse de Neuroreeducation

Statuten

1. Name

Unter dem Namen Schweizerische Gesellschaft für Neurorehabilitation (Societe Suisse de Neuroreeducation, Societa Svizzera di Reabilitazione Neurologica) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff 2GB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

2. Zweck

Die Gesellschaft dient der Förderung der Neurorehabilitation in der Schweiz. Die Gesellschaft steht unter der Schirmherrschaft der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft. Im Vordergrund der Bemühungen der Gesellschaft steht das Wohl des Patienten, der neurologischer Rehabilitation bedarf. Die Gesellschaft erarbeitet Empfehlungen zu Qualitätskriterien für die Neurorehabilitation, um diese effizienter und gleichzeitig kostengünstig zu gestalten. Die Gesellschaft will eng mit bestehenden Fachinformationsorganen kooperieren.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht Ärzten und nicht-ärztlichem medizinischem Personal mit Interesse an der Neurorehabilitation offen. Ueber die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

3.1. Ordentliche Mitglieder:

Fachärzte FMH oder Aerzte mit einem adäquaten ausländischen Zertifikat, welche praktische Erfahrung in Neurorehabilitation haben.

3.2. Ausserordentliche Mitglieder:

Aerzte, die 3.1. nicht erfüllen, aber ein besonderes Interesse an der Neurorehabilitation haben.

Angehörige der folgenden Berufsgruppen können als ausserordentliche Mitglieder aufgenommen werden:

Psychologie, Neuropsychologie, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Kreativtherapien, Sozialdienst, Pflegedienst.

3.3. Ehrenmitglieder:

Personen, die sich um Ziele der Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, sind aber von Beitragsleistungen befreit.

4. Eintritt

Anmeldungen zum Beitritt sind schriftlich an den Präsidenten zu richten, begleitet von schriftlichen Empfehlungen durch zwei ordentliche Mitglieder der Gesellschaft. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Gesuches bedarf keiner Begründung und kann nicht weitergezogen werden.

5. Austritt

Der Austritt ist schriftlich auf Ende des Kalenderjahres zu erklären. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes erfolgen.

6. Organisation

Die Organe der Gesellschaft sind - die Mitgliederversammlung - der Vorstand
- die Kommissionen - die Kontrollstelle

7. Mitgliederversammlung

7.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

7.2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal auf Einladung durch den Vorstand statt. Traktandenliste und Wahlvorschläge müssen den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt werden.

7.3. Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand oder auf Wunsch von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Sie müssen innerhalb von sechs Wochen nach Antragsstellung erfolgen.

7.4. Ueber Gegenstände, die nicht ausdrücklich unter den Traktanden erwähnt sind, kann nur abgestimmt werden, wenn ein Antrag mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten eingereicht wurde, es sei denn, dass alle anwesenden Vorstandsmitglieder und die Mehrheit der Mitgliederversammlung mit der sofortigen Beschlussfassung einverstanden sind. Solche Beschlüsse können von jedem ordentlichen Mitglied innert einer Woche nach Erhalt des Protokolls beim Präsidenten angefochten und in der nächsten Sitzung wieder aufgebracht werden. Bei zeitlicher Dringlichkeit kann eine Urabstimmung verlangt werden.

7.5. Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

7.6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung. Durch Mehrheitsbeschluss kann geheime Abstimmung angeordnet werden.

Es gilt das einfache Stimmenmehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Auch Abstimmungen auf schriftlichem Wege (Urabstimmungen) sind möglich.

7.7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung der Vereinsorgane
- Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Aufstellen von Richtlinien für die Tätigkeit der Gesellschaft
- Festlegung der Richtlinien für die Ausbildung von Aerzten in Neurorehabilitation und der Erteilung von Zertifikaten
- Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden
- Entscheidung über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder - Aenderung der Statuten
- Auflösung der Gesellschaft.

7.8. Die Mitgliederversammlung beauftragt in der Regel Mitglieder des Vorstandes, unter Umständen aber auch andere Gesellschaftsmitglieder mit Vertretungen in anerkannten, für die Interessen der Gesellschaft wichtigen Organisationen.

8. Vorstand

8.1. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus 4-7 Mitgliedern, nämlich Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Quästor und Beisitzern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Vorstand sind der Präsident der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft ex officio und mindestens ein weiterer in der Neurorehabilitation ausgewiesener Neurologe vertreten. Die SGPMR delegiert ex officio ein Vorstandsmitglied als Beobachter (ohne Stimmrecht) in den Vorstand der SGNReha.

8.2. Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl für eine weitere Amtsdauer ist möglich. Ununterbrochene Mitgliedschaft im Vorstand von mehr als 6 Jahren ist nicht möglich. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Präsident und Sekretär sowie der Altpräsident (8.3).

8.3. Die maximale Amtsdauer des Präsidenten und des Sekretärs beträgt 6 Jahre, wobei die maximale Dauer als Mitglied im Vorstand auf 8 Jahre limitiert ist. Der abtretende Präsident bleibt ex officio zusätzlich als „Altpräsident“ während eines weiteren Jahres Mitglied des Vorstandes (als Beisitzer).

8.4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag fassen; für solche Beschlüsse ist 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

8.5. Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er sorgt für den Vollzug der Vereinsbeschlüsse und vertritt den Verein nach aussen.

8.6. Der Vorstand leitet den Verein, erstellt das Arbeitsprogramm und entscheidet über alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er ist befugt, Geschäftsreglemente zu erlassen.

9. Kommissionen

9.1. Zum Studium und zur Beratung von Fragen, die das Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft berühren, kann der Vorstand Kommissionen einsetzen. Er umschreibt ihre Aufgaben und Befugnisse.

9.2. Die Kommissionen erstatten dem Vorstand regelmässig Bericht über ihre Tätigkeit und reichen ihm Anträge ein.

9.3. Ohne ausdrückliche Erneuerung erlischt das Mandat der Kommissionen auf Ende einer Amtsperiode des Vorstandes.

10. Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung bezeichnet für eine zweijährige Amtsdauer eine Kontrollstelle, welche aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzmann besteht: diese sind wiederwählbar.

11. Rechnungswesen

11.1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt wird.

11.2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen; jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

11.3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

11.4. Die Einkünfte des Vereins setzen sich zusammen aus: - den Mitgliederbeiträgen;
- den übrigen Einnahmen, wie Reinertrag aus Veranstaltungen, Zuwendungen sowie Vermögenserträgen.

11.5. Der Einzug der Beiträge erfolgt im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres. Mitglieder, die nach dem 1. Juli eintreten, bezahlen den halben Jahresbeitrag.

12. Wissenschaftliche Veranstaltungen

12.1. In der Regel findet jährlich eine wissenschaftliche Tagung, wenn möglich in Verbindung mit einer der Tagungen der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft, statt.

12.2. Mitglieder und von ihnen eingeführte Gäste sind vortragsberechtigt.

13. Statutenänderungen

13.1. Die Statuten können mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder geändert werden.

14. Auflösung

14.1. Die Auflösung der Gesellschaft kann an der Mitgliederversammlung durch 2/3 der anwesenden Mitglieder beantragt werden. In diesem Falle hat eine schriftliche Urabstimmung, zu der alle Mitglieder der Gesellschaft aufgefordert werden, zu erfolgen. Ergibt sich hierbei eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung, so ist diese beschlossen.

14.2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft soll deren Vermögen zur Förderung der Neurorehabilitation in der Schweiz Verwendung finden. Auch eine gemeinnützige Anwendung ist möglich. Die Mitgliederversammlung wird hierüber Beschluss fassen.

Rheinfelden, 20. Oktober 1996

Revison Art. 8.2. und 8.3 akzeptiert durch Mitgliederversammlung vom 20.5.2011 in Luzern